

Landeshauptstadt Hannover
Sport, Bäder und Eventmanagement
OE 52.32
Osterstraße 31
30159 Hannover



Interessenbekundungsverfahren: Leistungsbeschreibung **Gastronomie/Getränkeeinheiten „Spirituosen und Cocktails“ - Fête de la Musique 2025**

Die Landeshauptstadt Hannover (im weiteren „Veranstalterin“ genannt) beabsichtigt, Getränkeeinheiten mit einem Angebot von so genanntem Hartalkohol bei der Fête de la Musique für das Jahr 2025 zu vergeben – die Örtlichkeiten dafür stehen noch nicht fest und werden sich voraussichtlich nach den Gegebenheiten der elektronischen Standorte richten (elektronische Musik). Der*die Bewerber*in soll ein schriftliches Konzept vorstellen und dieses bei erfolgreicher Bewerbung (Bewerbung für eine oder mehrere Standeinheiten mit Ausschank von Hartalkohol) realisieren.

Ziel dieser Vergabe ist es, die Fête de la Musique als eine der größten öffentlichen Veranstaltungen in Hannover mit einem gastronomischen Angebot für Getränke mit so genanntem Hartalkohol für einen Spielort zu versehen, das die Versorgung der Besucher*innen sicherstellt und sich gleichermaßen am inhaltlichen Konzept der Veranstaltung orientiert und deren Zielgruppen am genannten Spielort Rechnung trägt.

Eine Auswahlkommission, bestehend aus Vertreter*innen der Veranstalterin, Fachbereich Sport, Bäder und Eventmanagement und des MusikZentrums Hannover (Produktionsleitung), entscheidet über die Vergabe.

Beschreibung der Veranstaltung:

Die „Fête de la Musique“ wird jährlich am 21. Juni an verschiedenen Plätzen in der hannoverschen Innenstadt durchgeführt. Auf Bühnen, Podesten oder ebenerdig treten Musiker*innen und Bands der verschiedensten Genres auf und spielen, ohne hierfür eine Gagenzahlung zu erhalten. Dafür werden ca. 40 Spielorte realisiert. Je nach Wochentag und Wetterlage schwanken dabei die Besuchszahlen zwischen 70.000 und 110.000 Besuchenden. In 2025 wird die „Fête de la Musique“ im siebzehnten Jahr durchgeführt. Veranstalterin ist die Landeshauptstadt Hannover, das musikalische Programm wird durch das MusikZentrum Hannover im Auftrag realisiert. Das gastronomische Angebot der jeweiligen Spielorte/Plätze richtet sich nach der jeweiligen Klangfarbe/Zielgruppe der dort gespielten Musik. Auch die Spielzeiten differieren. Für das Jahr 2025 ist geplant, um voraussichtlich 13:00 Uhr zu beginnen. Die ersten Spielorte/Bühnen werden um 20:00 Uhr schließen, die letzten um 23:00 Uhr. Das Flair der Veranstaltung entspricht einer offenen und urbanen Lebensweise. Dabei wird mit dem Blick auf das Angebot der Getränke Wert auf Vielseitigkeit und Qualität gelegt, dazu gehören auch vegetarische und vegane Angebote.

Teilnahmebedingungen:

Zur Teilnahme an dem Interessenbekundungsverfahren haben die Bewerber*innen ein schriftliches, das heißt digitales (bevorzugt) oder papierenes, Bewerbungskonzept abzugeben, welches den nachfolgenden Anforderungen entspricht. Die Bewerbungen sind bis zum **28.03.2025** bei der Veranstalterin unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Landeshauptstadt Hannover
Sport, Bäder & Eventmanagement
OE 52.32
Osterstraße 31
30159 Hannover
E-Mail: fete@hannover-stadt.de

Für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Zugang bei der Veranstalterin maßgeblich. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt der*die Bewerbende.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder unvollständig eingehen oder nicht nur unwesentlich inhaltlich unrichtige Angaben enthalten, können nicht berücksichtigt werden. Ferner werden Bewerbungen solcher Bewerber*innen ausgeschlossen, die bei vergangenen Veranstaltungen der „Fête de la Musique“ der Veranstalterin nicht nur unerheblich gegen Verpflichtungen aus dem Interessenbekundungsverfahren, der schriftlichen Zusage, Anordnungen der Veranstalterin oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.

Für jede gastronomische Einheit ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes/Spielortes besteht nicht.

Die Auswahlentscheidung wird voraussichtlich bis Anfang Mai 2025 bekannt gegeben.

Mindestangaben:

Jede*r Bewerber*in hat mit der Bewerbung die im Folgenden genannten Angaben und Nachweise beizubringen. Bewerbungen, die die nachfolgend bezeichneten Angaben und Nachweise nicht darlegen, können vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden.

1. Vor- und Nachname der bewerbenden Person, bzw. Firmierung bei juristischen Personen, mit genauer Anschrift (kein Postfach) sowie die Kommunikationsadressen (Telefon-/Handynummer, E-Mailadresse).
2. Die Bewerbenden haben die aktuelle Anmeldung eines Gewerbes auf ihren Namen durch Vorlage einer aktuellen (nicht älter als sechs Monate) Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde darzulegen. Ist eine Gewerbeanmeldung des jeweiligen Bewerbers / der jeweiligen Bewerberin auf Grund seiner/ihrer Rechtsform nicht möglich, so hat er/sie stattdessen die Gewerbeanmeldung sämtlicher aktueller geschäftsführender Gesellschafter*innen nach Maßgabe des Satzes 1 darzulegen.
3. Ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes / der Gastronomieeinheit.
4. Bezeichnung und die Ausmaße der gastronomischen Einheit (Frontlänge, Tiefe, Höhe) mit Grundrisszeichnung, einschl. blinder Fronten und Markisen-Stützen, Vor-, Seiten- und Anbauten. Bei Bauchladengeschäften sind die Ausmaße des eigentlichen Bauchladens sowie zusätzlich benötigte Lagerflächen anzugeben.
5. Stellt das Geschäft einen fliegenden Bau im Sinne des niedersächsischen Baurechts dar, hat der*die Bewerber*in das Vorliegen einer Ausführungsgenehmigung durch Nennung der Prüfbuchnummer und des Geltungszeitraums der Ausführungsgenehmigung darzulegen. Die Veranstalterin kann Einsicht in die die Genehmigung verlangen.
6. Angaben über die erforderlichen Anschlüsse von Strom und Wasser (Trink- und Abwasser). Sind keine Anschlüsse erforderlich, ist dies ebenfalls anzugeben.
7. Eine detaillierte Beschreibung über das vollständige Angebot der Waren der Imbisseinheiten.
8. Angaben über Verkaufspreise. Diese werden in einem entsprechenden Verhältnis zu den marktüblichen Preisen erwartet.

9. Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die folgenden Mindestversicherungssummen abdeckt: 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €), 50.000 € für Sachschäden und 5.000 € für Vermögensschäden.

Rahmenbedingungen:

Die in diesem Abschnitt genannten Bedingungen stellen den Rahmen der Veranstaltung dar. Sie sind von allen Bewerber*innen einzuhalten. Die Einhaltung muss in der Bewerbung nicht positiv dargestellt werden. Bewerbungen, deren Konzeption von den Rahmenbedingungen abweicht, werden jedoch von der Auswahl ausgeschlossen. Verstöße gegen die Rahmenbedingungen, die während der Veranstaltung auftreten, berechtigen die Veranstalterin zu der Kündigung des Vertrages, es sei denn, es handelt sich um einen nur unerheblichen Verstoß.

Die Veranstaltung findet am 21.06.2025 in der Innenstadt von Hannover statt. Die Spielzeiten je Standort sind unterschiedlich. Der Beginn der Veranstaltung ist für 13:00 Uhr (manche Standorte ggf. erst ab 14:00 Uhr) geplant. Die ersten Spielorte/Bühne werden um 20:00 Uhr schließen, die letzten um ca. 23:00 Uhr. Je nach Spielzeit des Ortes ist für diesen Zeitraum die gastronomische Einheit zu betreiben, das heißt die dauerhafte Versorgung mit der angebotenen Ware ist über den Veranstaltungszeitraum sicher zu stellen. Ein Betrieb über die genannten Zeiten der Spielorte hinaus ist grundsätzlich nicht gestattet. Je nach Spielort steht es der Veranstalterin frei, die gastronomischen Einheiten eine halbe Stunde vor dem standortbezogenen Veranstaltungsende schließen zu lassen.

Der Aufbau beginnt frühestens am 20. Juni 2025 um 20:00 Uhr und endet spätestens 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn, um 12:00 Uhr. Der Abbau erfolgt am 21. Juni 2025 ab 23:00 Uhr bzw. nach Veranstaltungsende UND nach dem Abgang der Zuschauer*innen. Der Abbau muss bis spätestens 22.06.2025, 09:00 Uhr beendet sein. Der jeweilige Aufbaubeginn ist im Vorfeld mit der Veranstalterin abzustimmen.

Der*die erfolgreiche Bewerber*in (im weiteren „Gastronom*in“ genannt) erhält das Recht, im Veranstaltungsbereich an einem, von der Veranstalterin zugewiesenen, Standort der „Fête de la Musique“ einen Getränkestand/Getränkestände mit ausschließlich Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken (hierzu zählen auch z. B. Cocktails) zu betreiben. Die Umsetzung kann der*die Gastronom*in eigenständig oder auch durch Untervergaben realisieren. Die Einnahmen verbleiben bei dem*der Gastronom*in. Hierzu wird ein Vertrag zwischen der Veranstalterin und dem*der Gastronom*in geschlossen. Der Ausschank von anderen Getränken (ausgenommen alkoholfreie Versionen der angebotenen Getränke, z. B. alkoholfreie Cocktails) ist ausgeschlossen.

Die Anzahl und Verortung der jeweiligen Platzierungen ergibt sich im Planungs- und Organisationsprozess der „Fête de la Musique“. Dafür sind ggf. Planungstreffen zwischen Veranstalterin und Gastronom*in notwendig, an denen der*die Gastronom*in bei Aufforderung teilzunehmen hat. Diese Treffen dienen dazu, sicherzustellen, dass der*die Gastronom*in ein vollständiges Bild über die Veranstaltung hat. Ergebnis ist unter anderem ein genauer Aufbauplan, in dem alle Gewerke – dazu gehören auch die Gastronomiestände – abgebildet sind. Dieser Plan wird durch die Veranstalterin erstellt.

Im Rahmen dieser Vergabe sind voraussichtlich mindestens die nachfolgend festgelegten Standorte zu bewirtschaften:

- Kröpcke
- Platz der Weltausstellung
- Georgstraße beim Schillerdenkmal

- Goseriedeplatz
- Am Markte / Bereich an der Marktkirche
- Georgsplatz
- Platz der Göttinger Sieben
- Steintor

Hinzu kommen voraussichtlich noch weitere Standorte im Innenstadtgebiet.

Es sind sowohl Einzelbewerbungen für einen Platz bzw. für eine Standeinheit wie auch Bewerbungen für mehrere Standorte zulässig.

Der*die Gastronom*in erstellt begleitend zu dem genannten Aufbauplan eine Liste mit dem jeweiligen Stand / den jeweiligen Ständen, die über die Art und das Angebot der jeweiligen Positionen verlässlich Auskunft gibt. Dabei sind die inhaltlichen Festlegungen der Veranstalterin zur „Fête de la Musique“, z. B. Klangfarbe, Zielgruppe, etc. zu berücksichtigen.

Das Konzept zur Müllentsorgung bzw. -vermeidung muss mindestens die Vorgabe zur Vorhaltung von zwei Abfallbehältern pro Schankwagen abdecken und die eigenverantwortliche Beseitigung von Glasbruch in unmittelbarer Nähe (im Umkreis von drei Metern) des Schankwagens sichergestellt werden. Zudem stellt der*die Gastronom*in sicher, dass Mehrwegbecher bzw. Mehrwegbehältnisse eingesetzt werden. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind wünschenswert. Weiterhin ist sicher zu stellen, dass ein geeignetes Pfandkonzept gegeben ist.

Einweggeschirr und sonstige Einwegmaterialien (insbesondere Plastik) dürfen zur „Fête de la Musique“ nicht verwendet werden! Getränke und Speisen dürfen nur auf Basis eines Mehrweg-Systems ausgegeben werden.

Die Veranstalterin wird ein Pfand System einführen, das die Abnahme bestimmter Behältnisse vorschreibt. Dies könnte möglicherweise zu zusätzlichen Kosten für die ausschenkenden Betriebe führen, da eine Pflichtabnahme von Pfand-Behältnissen erforderlich sein könnte. In einem solchen Fall wird die Veranstalterin das Gespräch mit der*dem Gastronom*in suchen, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Jede Form von kommerzieller Wirtschaftswerbung ist mit der Veranstalterin zuvor abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen.

Musikübertragungen jeglicher Art sind in den gastronomischen Einheiten nicht zulässig.

Alle Aufbauten müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und nach den Vorschriften des Baurechts standsicher errichtet werden. Der*die Gastronom*in ist für die Einhaltung dieser Standards verantwortlich und ist verpflichtet, die Einhaltung auch außerhalb des ggf. erforderlichen baurechtlichen Verfahrens, welches er*sie eigenständig zu betreiben hat, auf Verlangen der Veranstalterin nachzuweisen.

Die schriftliche Zusage gegenüber dem Gastronomen / der Gastronomin im Fall des Zuschlags ersetzt die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse nicht. Der*die jeweilige Gastronom*in ist verpflichtet, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse eigenständig herbeizuführen.

Der*die Gastronom*in hat insbesondere die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Hygienevorschriften sicherzustellen. Der*die Gastronom*in hat sich an öffentlich-rechtliche Vorschriften zu halten und muss ggf. erforderliche Verfahren eigenständig und rechtzeitig veranlassen bzw. gemäß Niedersächsischem Gaststättengesetz beim Fachbereich Recht und Ordnung, Gewerbeangelegenheiten anzeigen.

Folgende Vorschriften für vorbeugenden Brandschutz sind einzuhalten:

- Jeder Gastronomiestand führt einen gültigen 6 kg ABC Feuerlöscher oder ein 6l Schaumlöscher mit sich, dessen Überprüfung nicht länger als ein Jahr her ist. Gemäß der BGR 111 für Küchen sind zusätzlich zur Grundausstattung mit Feuerlöschern, wenn Speiseöle oder Speisefette zu Frittierzwecken erhitzt werden, Fettbrandlöscher mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden vorzuhalten.
- In den Ständen dürfen pro Brennstelle nur eine angeschlossene Gasflasche sowie für alle Brennstellen insgesamt eine Reserveflasche im Stand vorhanden sein.

Diese Leistungsbeschreibung bzw. dieses Interessenbekundungsverfahren und eine spätere Vergabe der Standplätze umfasst die Veranstaltung „Fête de la Musique“ in 2025.

Nach positivem Entscheid erfolgt eine schriftliche Zusage seitens der Veranstalterin, die für die Dauer der Veranstaltung, zzgl. der Auf- und Abbauzeiten, in 2025 ihre Gültigkeit hat.

Der*die Gastronom*in erhält das Recht, im Veranstaltungsbereich einen Standplatz betreiben zu dürfen, sofern die Bewerbung erfolgreich ist. Dafür wird eine Standpauschale in Höhe von 355,00 € (bei 3m x 3m; jeder zusätzliche Meter 40,00 €) veranschlagt, die an die Veranstalterin zu entrichten ist. Strom und Wasser werden pauschal berechnet - siehe Kostenaufstellung auf dem Bewerbungsbogen. Ebenso werden die Kosten für die Entsorgung getragen. Diese Informationen sind grundsätzlich auch der Unterlage „Bewerbungsbogen“ zur „Fête de la Musique“ 2025 zu entnehmen.

Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der schriftlichen Zusage. Der*die Gastronom*in hat das Entgelt gemäß der, in der schriftlichen Zusage geregelten, Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen zu begleichen.

Auswahlkriterien:

Unter den geeigneten Bewerbungen erhält die attraktivste Bewerbung den Zuschlag. Das attraktivste Konzept ist dasjenige, welches unter Einhaltung der Rahmenbedingungen und der vollständigen Angabe der Mindestangaben am besten geeignet ist, das Ziel der Vergabe zu gewährleisten. Die Auswahl erfolgt dabei nach den folgenden Kriterien (Auswahlkriterien):

- Das Warenangebot kann typische Getränke und Speisen bis hin zu kulinarischen Feinheiten abdecken. Ein vielfältiges und attraktives Angebot, das nicht deckungsgleich mit in der Innenstadt erhältlichen Waren ist, ist vorzugswürdig.
- Auf ein gutes, hochwertiges und über die Veranstaltungsfläche gemischtes Warenangebot wird Wert gelegt.
- Bei der Auswahl wird ferner berücksichtigt, inwiefern es dem*der Bewerber*in gelingt, die Standeinheit in die jeweilige Klangfarbe bzw. den Charme der „Fête de la Musique“ integrieren. Berücksichtigt wird auch, ob die Gewährleistung der Logistik, der Reinigung und der Sicherheit gegeben ist und wie die übrigen Rahmenbedingungen in das Gesamtkonzept integriert sind.

Veranstalterin:

Landeshauptstadt Hannover
 Fachbereich Sport, Bäder und Eventmanagement, OE 52.32
 Osterstr. 31
 30159 Hannover
 E-Mail: fete@hannover-stadt.de